

Handelsbücher und die Prokura „auf Handwerker sowie auf solche Personen keine Anwendung finden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.“

Mit diesen Vorschriften war das Handwerk mit dem Kleingewerbe gleichgestellt. Der Handwerker hatte somit nicht die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und sich damit das Firmenrecht und die Prokuraerteilung zu sichern. Hierin erblickte das Handwerk mit Recht eine besondere Härte und wirtschaftliche Er-

schwerung. Die völlig andere Gestaltung, die das Handwerk seit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches angenommen hat, hat den Ausschluß des Handwerkers aus dem Handelsregister als veraltet erscheinen lassen. Die Handwerksnovelle trägt dieser Tatsache, unter besonderer Würdigung des Umschwunges, der im Handwerk eingetreten ist, vollauf Rechnung und streicht die bisher hindernden Vorschriften. Somit ist künftighin dem Handwerker, dessen Gewerbebetrieb über das Kleingewerbe hinausgeht, das Firmen- und Prokurarecht gewährleistet.

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Der Rang der Befugnishypothek gegenüber neueren Belastungen

Zur Zeit der Verabschiedung des Aufwertungsgesetzes (Juli 1925) war die Lage des Hauseigentümers insofern besonders mißlich, als die Häuser infolge der jahrelangen Vernachlässigung sehr reparaturbedürftig waren und zur Ausführung notwendiger Reparaturen schwer Hypothekengeld zu bekommen war. Zwecks leichterer Befriedigung des Kreditbedürfnisses räumte daher das Gesetz dem Eigentümer einen Rangvorbehalt bei der Eintragung der Hypotheken im Grundbuch ein. Der Rangvorbehalt wird jedoch nur eingeräumt innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze. Die Grenze der Mündelsicherheit ist 50 % des Wehrbeitragswertes.

1. Beispiel: Wehrbeitragswert	100000 Mk.,
Mündelgeldgrenze also	50000 „
Belastung: 1. Hypothek	30000 „
2. Hypothek	20000 „
3. Hypothek	10000 „

Rangordnung.

1. Erste Hypothek	7500 Mk.,
2. Rangvorbehalt	7500 „
3. Zweite Hypothek	5000 „
4. Rangvorbehalt	5000 „
5. Dritte Hypothek	2500 „

2. Beispiel: Wehrbeitragswert wie oben,	
Belastung: 1. Hypothek	40000 Mk.,
2. Hypothek	20000 „
3. Hypothek	10000 „

Rangordnung:

1. Erste Hypothek	10000 Mk.,
2. Rangvorbehalt	10000 „
3. Zweite Hypothek	5000 „
4. Dritte Hypothek	2500 „

Im letzten Falle ist der Rangvorbehalt für den Eigentümer bei der zweiten Hypothek nicht mehr zulässig, da dieselbe mit 60000 Mk. ausläuft, die Mündelgeldgrenze, welche bei 50000 Mk. liegt, also überschritten wird. Die Befugnis des Eigentümers kommt in Wegfall, sobald die betreffende Hypothek über die Sicherheitsgrenze, wenn auch nur um wenige Mark, hinausgeht. Die Vorschrift des § 7 des Aufwertungsgesetzes darf nicht so verstanden werden, als wenn in solchem in Beispiel 2 angegebenen Falle der Rangvorbehalt etwa bis zur Sicherheitsgrenze in Frage käme.

Man hatte bisher meist angenommen, daß die Befugnishypothek, die dem Eigentümer den Rangvorbehalt einräumt, den Vorrang genießt gegenüber den Belastungen, die nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes neu eingetragen worden sind. Das Reichsgericht hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, sondern entschieden, daß die dem Eigentümer im § 7 des Auf-

wertungsgesetzes vorbehaltene Befugnis keine Wirkung hat gegenüber den erst nach dem 15. Juli 1925 im Grundbuch eingetragenen Rechten. Wenn also, wie dies sehr häufig geschehen sein wird, ein Rangvorbehalt vor solchen Rechten eingetragen wurde, kann der betreffende Gläubiger für seine nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes entstandene Forderung in der Regel Berichtigung des Grundbuches insofern verlangen als seine Hypothek der Befugnishypothek im Range voranzugehen hat.

Nach dieser Sachlage findet wiederum eine erhebliche Verschiebung der Rangordnung der Hypotheken statt, zum Nachteil der Sicherheit des einen und zum Vorteil des anderen. Mancher Hauseigentümer wird es unangenehm empfinden, daß ihm die Gelegenheit zur Vergebung einer mündelsicheren Hypothek genommen ist, ferner wird unter Umständen derjenige benachteiligt, welcher bereits auf eine Befugnishypothek Geld geliehen hat. Letzterer wird insbesondere zu erwägen haben, ob der Zinsfuß bei der ihm verbleibenden Sicherheit noch angemessen ist.

Winke zur Anfechtung eines Veranlagungsbescheids

Wird auf Grund der Veranlagung eine Steuer festgesetzt, so erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid; siehe über „Vorläufiger und endgültiger Steuerbescheid“, S. 730 in Nr. 41 der UHRMACHERKUNST. Den Tag der Zustellung dieses Bescheids muß man sich darauf vermerken, da ein eventuell einzulegendes Rechtsmittel nur zulässig ist bis zum Ablauf eines Monats nach Empfang des Bescheids. Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Einlegung durch Telegramm ist zulässig; es würde dann z. B. genügen: „Gegen meine Einkommensteuer-Veranlagung lege ich Einspruch ein. Begründung folgt. Peter Hele, Nürnberg.“ Durch Telephon kann der Einspruch nicht eingelegt werden, es sei denn, daß sich die Behörde bereit erklärt, auf Grund des Telefongesprächs eine entsprechende Niederschrift aufzunehmen, verpflichtet ist sie dazu aber nicht. Ist das Rechtsmittel bei einer anderen Behörde irrtümlich angebracht, so ist das unschädlich, wenn es von dort rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle übermittelt wird. Ebenso ist es unschädlich, wenn das Rechtsmittel unrichtig bezeichnet ist, z. B. statt Einspruch Berutung gesagt ist. Durch die Einlegung eines Einspruchs wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten.

Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt. Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen